

Informationen zum Anlegerschutz gemäß MiFID II

Die EU - Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID, Markets in Financial Instruments Directive) regelte seit November 2007 das Wertpapiergeschäft in Europa. Auf Grund der veränderten Marktstruktur, der Innovationen auf den Finanzmärkten und der Folgen der Finanzkrise hat die EU Anfang 2014 eine Überarbeitung der Richtlinie vorgenommen.

Die MiFID II - Richtlinie soll die Transparenz in den Märkten sowie die Effizienz und Integrität der Finanzmärkte erhöhen. Mit der Umsetzung der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) zum 3. Januar 2018 treten Regelungen in Kraft, die die Funktionsweise und Transparenz der Finanzmärkte verbessern sollen. Dabei im Fokus stehen der Lebenszyklus von Produkten und die damit einhergehenden Organisations- und Wohlverhaltenspflichten. Viele der im Zuge der MiFID II - Umsetzung neu geregelten Pflichten betreffen insbesondere den Vertrieb, den Verkauf und die Beratung von Finanzprodukten und haben direkten Einfluss auf das Verhältnis zwischen Dienstleister und Kunde. Die Neuerungen bedeuten daher gerade auch eine Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes in einem europäisch harmonisierten Rechtsrahmen.

Die MiFID II - Richtlinie verlangt von den Finanzdienstleistungsinstituten, die Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen erbringen, ihren Kunden detaillierte Informationen über die Neuregelungen zu den von ihnen angebotenen Dienstleistungen und Produkten zur Verfügung zu stellen.

Kundenklassifizierung

Einstufung durch die isFINANCE AG:

Die Kunden werden über ihre Einstufung als nichtprofessioneller Kunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei informiert. Bestandskunden werden jedoch nur bei einer Neuklassifizierung benachrichtigt.

Die isFINANCE AG ist verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich genau vorgegebenen Kriterien in eine der genannten Kundenkategorien einzustufen. Die isFINANCE AG wird Sie – sofern dies noch nicht erfolgt ist – über Ihre Neuklassifizierung informieren. Die Klassifizierung dient der Sicherstellung einer nach Kenntnis, Erfahrung mit Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte abgestuften Behandlung unserer Kunden.

Nichtprofessioneller Kunde

Als „nichtprofessionellen Kunden“ (mancherorts auch als „Kleinanleger“ oder „Privatanleger“ bezeichnet) betrachtet die isFINANCE AG Sie dann, wenn Sie weder als „professioneller Kunde“ noch als „geeignete Gegenpartei“ eingeordnet werden können. Mit dieser Einstufung kommt Ihnen das höchste, gesetzlich vorgesehene Schutzniveau zugute.

Professioneller Kunde

Damit die isFINANCE AG Sie bzw. Ihr Unternehmen als „professionellen Kunden“ ansehen darf, müssen die Kriterien gemäß MiFID II - Richtlinie erfüllt sein. Für einen „professionellen Kunden“ gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen „nichtprofessionellen Kunden“.

Im Gegensatz zum „nichtprofessionellen Kunden“ geht die isFINANCE AG bei einem „professionellen Kunden“ davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Geeignete Gegenpartei

Als geeignete Gegenparteien kommen gemäß MiFID II - Richtlinie lediglich beaufsichtigte Rechtspersonen, größere Unternehmen sowie Regierungen, Gemeinden, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Banken und internationale bzw. supranationale Organisationen in Frage. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute. Auch bei dieser Kundenkategorie geht die isFINANCE AG davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Zusätzlich erbringt die isFINANCE AG gegenüber solchen Kunden jedoch keine Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen.

Will ein Kunde, der als geeignete Gegenpartei eingestuft ist, dennoch solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so behandelt die isFINANCE AG diesen wie einen professionellen Kunden.

Umklassifizierung

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, mit der isFINANCE AG schriftlich eine andere Einstufung zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass mit der Änderung der Einstufung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen und auf Sie anwendbaren Schutzniveaus verbunden ist. Sodann möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die isFINANCE AG einer solchen Umklassifizierung nur bei Erfüllung von bestimmten, Voraussetzungen gemäß MiFID II - Richtlinie zustimmen darf. So können sich lediglich solche Kunden vom Status „nichtprofessionell“ zu „professionellen Kunden“ umklassifizieren lassen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang auf dem relevanten Markt getätigt;
- Finanzinstrumente-Portfolio, das definitionsgemäß Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, welches den Gegenwert von 500.000 Euro übersteigt;
- mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Um eine Umklassifizierung von einem „nichtprofessionellen Kunden“ zu einem „professionellen Kunden“ vornehmen zu können, müssen Sie bei der isFINANCE AG einen schriftlichen Antrag stellen. Ihre isFINANCE AG ist Ihnen dabei gerne behilflich.

Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassifizierung klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf. Bitte beachten Sie, dass die isFINANCE AG eine Umklassifizierung lediglich generell in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumente vornehmen wird. Sollte die isFINANCE AG zur Erkenntnis gelangen, dass Sie die Bedingungen derjenigen Kundenklasse, in die Sie eingestuft sind, nicht mehr erfüllen, ist sie verpflichtet, eine Anpassung von sich aus vorzunehmen. Die isFINANCE AG wird Sie darüber umgehend informieren. Es handelt sich auch um Ihre Obliegenheit, der isFINANCE AG mitzuteilen, wenn eine der Bedingungen nicht mehr vorliegt.

Informationen über die von der isFINANCE AG angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente

Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanzinstrumenten bringt finanzielle Risiken mit sich. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist zwischen sog. „nichtkomplexen“ und sog. „komplexen“ Finanzinstrumenten zu unterscheiden. Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, ist in der Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ genauer erklärt.

Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Die isFINANCE AG erbringt für Sie nach Möglichkeit nachstehende Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen. Bei der Erbringung der nachstehenden Finanzdienstleistungen darf sich die isFINANCE AG nicht Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden verschaffen. Weiterhin handelt die isFINANCE AG ausschließlich auf Weisung und im Auftrag des Kunden und hat hierbei keinen eigenen Ermessensspielraum.

Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 2 Abs. 8 WpHG u. a. die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten,

Wertpapiernebenleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 2 Abs. 9 WpHG u. a. die Beratung bei der Anlage in Finanzinstrumenten

Informationen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten bei den ausführenden Partner - Instituten

Kauf- und Verkaufsaufträge der Kunden leitet die isFINANCE AG entweder als sog. **Execution Only / reines Ausführungsgeschäft** – oder **beratungsfreies Geschäft** sowie im Rahmen einer **Anlageberatung** an die ausführenden Partner weiter.

Execution Only

Bisher galt, dass Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die auf Ihre Veranlassung hin erfolgen und „nichtkomplexe“ Finanzinstrumente zum Gegenstand hatten, als sog. Execution Only, d.h. als reines Ausführungsgeschäft ausgeführt wurden.

MiFID II gestattet kein Execution Only im Falle des Lombardkreditgeschäfts, bei Derivate-Strukturen und bei Strukturen, die es dem Kunden erschweren, damit einhergehende Risiken zu verstehen.

Ein Execution Only ist bei folgenden Finanzinstrumenten zulässig:

- zum Handel zugelassenen Aktien,
- zum Handel zugelassenen Bonds und Renten,
- Geldmarktinstrumenten,
- UCITS-Fonds (Nicht jedoch AIF und strukturierte OGAW),
- strukturierte Einlagen („Structured Deposits“),
- „Andere nichtkomplexe Finanzinstrumente“

Andere Wertpapiere muss die isFINANCE AG zuvor als „nichtkomplex“ einstufen.

Wurden Sie als „professioneller Kunde“ oder gar als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft, so geht die isFINANCE AG davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

Anlageberatung

Auf Ihren Wunsch erbringt die isFINANCE AG Anlageberatungsdienstleistungen. Unter Anlageberatung wird die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden verstanden, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrument(e) bezieht. Die Kauf- oder Verkaufsentscheidung verbleibt dabei beim Kunden.

Die isFINANCE AG erbringt hierbei eine abhängige Anlageberatung, die die Annahme einschließt, Anreize zu geben oder anzunehmen, welche der Qualitätsverbesserung der Dienstleistung dient.

Die isFINANCE AG informiert Sie weiterhin vor der Beratung über das zur Verfügung stehende Spektrum an Finanzinstrumenten, einschließlich des Verhältnisses zu Emittenten und Anbietern.

Eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente stellt die isFINANCE AG dem Kunden nicht zur Verfügung.

Bei der Anlageberatung muss die isFINANCE AG – sofern noch nicht vorhanden – von Gesetzes wegen vorgängig diverse Informationen einholen. Diese umfassen – soweit relevant – Angaben über:

1. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagegeschäft, beinhaltend:

Angaben über die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen Sie vertraut sind sowie Art, Umfang und Häufigkeit der von Ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, Bildungsstand und Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten.

2. Ihre Anlageziele, beinhaltend:

Angaben über den geplanten Anlagezweck, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft, Risikoprofil sowie die Risikotoleranz.

3. Ihre finanziellen Verhältnisse, beinhaltend:

Angaben über die Herkunft und Höhe des regelmäßigen Einkommens und regelmäßiger Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschließlich liquider Vermögenswerte und Immobilien sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen.

Die Einholung dieser Informationen ermöglicht es der isFINANCE AG erst, Ihnen die für Sie geeigneten Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu empfehlen. Als geeignet erachtet die isFINANCE AG lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente:

- die Ihren Anlagezielen und persönlichen Umständen hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer entsprechen;
- deren Anlagerisiken für Sie finanziell tragbar sind;
- deren Risiken zu verstehen Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind (Geeignetheits- oder „Suitability“-Test).

Vor der Durchführung des Geschäfts erhält der Kunde nach einer Anlageberatung von der isFINANCE AG eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der die isFINANCE AG die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wenn der Auftrag, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels durch den Kunden erteilt wird und die vorherige Aushändigung der vorgenannten Geeignetheitserklärung somit nicht möglich ist, kann die isFINANCE AG Ihnen die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, unmittelbar nachdem Sie sich vertraglich gebunden haben. Dies ist möglich, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Sie haben der Übermittlung der Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt, und
- b) die isFINANCE AG hat Ihnen die Option eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.

Wurden Sie als „professioneller Kunde“ eingestuft, so geht die isFINANCE AG davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Falls Sie als sog. „geborener professioneller Kunde“ gelten (gemäß der MiFID II – Richtlinie), geht die isFINANCE AG im Rahmen der Anlageberatung weiterhin davon aus, dass etwaige mit dem Geschäft verbundene Risiken für Sie finanziell tragbar sind.

Zur Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse von juristischen Personen zieht die isFINANCE AG die Erfahrungen und Kenntnisse der für die juristische Person der isFINANCE AG gegenüber handelnden natürlichen Personen heran.

Hierzu legt die isFINANCE AG zusammen mit diesen natürlichen Personen ein einheitliches und für die gesamte juristische Person geltendes Profil bezüglich der Erfahrungen und Kenntnisse fest.

Bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht stellt die isFINANCE AG hinsichtlich der Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse auf diejenige Person ab, die jeweils der isFINANCE AG gegenüber handelt, im Zweifelsfall zu Ihrem Schutz auf diejenige Person, die über weniger Kenntnisse und Erfahrungen in den mit dem jeweiligen Geschäft verbundenen Risiken verfügt.

Bei der Beurteilung stützt sich die isFINANCE AG auf die von Ihnen erteilten Informationen und geht von deren Richtigkeit aus. Sollten Sie der isFINANCE AG die von ihr verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend erteilen, so ist es ihr von Gesetzes wegen untersagt, Ihnen eine Empfehlung abzugeben. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, der isFINANCE AG die erforderlichen Informationen mitzuteilen.

Beratungsfreies Geschäft

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die weder im Rahmen einer Anlageberatung noch als Execution Only – Geschäft weitergeleitet werden, leitet die isFINANCE AG als beratungsfreies Geschäft weiter. Die isFINANCE AG hat dabei auch hier von Gesetzes wegen die oben genannten Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen, um zu beurteilen, ob Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sind, die mit der Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen (Angemessenheits- oder „Appropriateness“ - Test).

Eine Prüfung der finanziellen Tragbarkeit der mit der entsprechenden Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Anlagerisiken erfolgt hingegen nicht. Ebenfalls entfällt die Festlegung eines Anlageziels.

Wurden Sie als „professioneller Kunde“ oder gar als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft, so geht die isFINANCE AG davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen. Im Falle von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht gilt das unter dem Punkt Anlageberatung Ausgeführte.

Kommt die isFINANCE AG bei der Beurteilung der Angemessenheit zum Schluss, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument für Sie nicht angemessen ist oder liegen der isFINANCE AG nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so werden Sie von ihr entsprechend gewarnt. Kann die isFINANCE AG Sie zwecks einer solchen Warnung nicht erreichen, sei dies, weil Sie eine Kontaktaufnahme durch die isFINANCE AG nicht gewünscht haben, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sie sich im Zweifelsfall vor, den Auftrag zu Ihrem Schutz nicht weiterzuleiten.

Grundsätze der Auftragsausführung

Die isFINANCE AG erbringt alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse ihrer Kunden. Die isFINANCE AG ergreift alle ihr nötig erscheinenden Maßnahmen, um die nach ihrem Dafürhalten bestmögliche Ausführung (sog. Best Execution) der Kundenaufträge erreichen zu können. Dabei trägt sie den unterschiedlichen Kundenarten angemessene Rechnung. Die Grundsätze, nach denen die isFINANCE AG die Aufträge ihrer Kunden behandelt, hat sie in der Information „Auswahl-Policy“ zusammengefasst.

Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der isFINANCE AG richten sich nach dem mit dem Kunden vereinbarten Gebührenmodell. Die isFINANCE AG wird Ihnen Kosten und Nebenkosten der Wertpapierdienstleistung sowie Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Konzeption und Verwaltung der Finanzinstrumente offenlegen. In diesem Zusammenhang wird die isFINANCE AG Ihnen in einer Veranschaulichung auch die Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Rendite zur Verfügung stellen. Die Vorgaben zur Kostentransparenz gelten grundsätzlich auch gegenüber professionellen Kunden. Soweit die isFINANCE AG Ihnen Informationen zu Kosten vorab zur Verfügung stellt (Ex-ante), handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden Ihnen im Nachhinein (Ex-post) offengelegt und können von der Ex-ante Schätzung abweichen. Bei der Ex-post Darstellung von Kosten ist die isFINANCE AG auf Datenlieferungen von Produktgebern und Informationsdienstleistern angewiesen. Diese verwenden möglicherweise unterschiedliche Abrechnungstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurse, Börsenschlusskurse) sowie zu Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte. Deswegen kann es zu Unterschieden und Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen.

Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Um mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen und denjenigen der isFINANCE AG, ihrer Mitarbeiter oder anderer Kunden von vornherein zu vermeiden, hat die isFINANCE AG eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Sie hat diese Maßnahmen in den „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflicts of Interests Policy)“ für Sie zusammengefasst. Weitere Information entnehmen Sie daher bitte dem Dokument „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten (Conflicts of Interests Policy)“.

Kundenabrechnung / Berichterstattung

Die ausführende Bank stellt Ihnen unverzüglich nach Ausführung eines für Sie getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts eine entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung) zu. Vor Ausführung des Auftrags informiert Sie die isFINANCE AG über den Stand der Ausführung nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder bei etwaigen Schwierigkeiten bei der Ausführung des entsprechenden Auftrags. Die jeweilige Depotbank übermittelt Ihnen periodisch, in der Regel auf Jahresende, eine Aufstellung der für Sie gehaltenen Finanzinstrumente (Depotauszug), es sei denn, eine solche Aufstellung ist bereits in einer anderen periodischen Aufstellung übermittelt worden. Auf besonderen Wunsch erstellt die isFINANCE AG für Sie weitere Verzeichnisse. Vorbehalten bleiben anderslautende spezielle Abmachungen.

Im Rahmen eines Beratungsmandats erhalten Sie ein Verlustschwellenreporting, wenn der Gesamtwert des Portfolios um 10% fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten. Dabei wird der Einstiegswert zugrunde gelegt. Der Einstiegswert ist der Endsaldo zu Beginn des jeweiligen Quartals.

Product Governance

Die Vertreiber von Finanzmarktinstrumenten müssen über einen angemessenen Product Governance-Prozess verfügen, um sicherzustellen, dass sich die angebotenen Produkte und Dienstleistungen mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts vereinbaren lassen.

Aufzeichnungspflichten

Geeignetheitserklärung: Die Geeignetheitserklärung konzentriert sich auf die Gründe für die Geeignetheit der ausgesprochenen Empfehlungen. Der Vertrag über das empfohlene Geschäft darf erst geschlossen werden, nachdem der Kunde die Geeignetheitserklärung erhalten hat. Ausnahmen gelten nur, wenn der Vertragsschluss im Wege der Fernkommunikation erfolgt.

Erteilen Kunden ihrem Berater im Anschluss an die Beratung einen Auftrag, so müssen Zeitpunkt und Ort der Besprechung, der dort Anwesenden, der Initiator des Gesprächs und Angaben zum Auftrag selbst dokumentiert werden. Ihnen wird diese Dokumentation übermittelt.

Die isFINANCE AG zeichnet die externe und interne elektronische Kommunikation und Telefongespräche auf, die sich auf Kundenaufträge beziehen (Taping). Erfolgen also Beratung und Auftragserteilung per Telefon oder im Wege elektronischer Kommunikation, so zeichnet die isFINANCE AG das Gespräch eins zu eins auf. Hierüber werden Kunden vorab informiert. Sie können der Aufzeichnung widersprechen. Dann darf die isFINANCE AG die Dienstleistung nicht auf diesem Weg

erbringen. Die Aufzeichnungen sind für fünf Jahre aufzubewahren. Kunden können verlangen, dass ihnen die Aufzeichnungen oder eine Kopie zur Verfügung gestellt werden. Sinn und Zweck der Taping-Pflichten ist es unter anderem, dass Verhaltensweisen aufgedeckt werden können, die im Hinblick auf Marktmissbrauch relevant sein können.

Kundeninformation

Im Bereich der Informationsblätter, die die isFINANCE AG vor Abschluss eines Geschäfts dem Kunden zukommen lässt, gibt es Produktinformationsblätter und im Bereich der Investmentfonds wesentliche Anlegerinformationen. Bereits seit dem 1. Januar 2018 erhalten Kunden für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte anstelle der Produktinformationsblätter sogenannte Basisinformationsblätter. Die Regelungen der PRIIPs-Verordnung ermöglichen damit weitgehend Vergleiche zwischen verschiedenen Anlageformen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsansätze.